

Hessisches Feuerwehrleistungsabzeichen

(StAnz. 8/2009; S. 454ff)

Zum Erwerb des Hessischen Feuerwehrleistungsabzeichens ergeht folgender Erlass:

1. Stiftungsregelung

Als Anerkennung für besondere Leistungen im Ausbildungsdienst der Feuerwehr stifte ich ein Feuerwehrleistungsabzeichen in vier Stufen.

2. Stufen des Feuerwehrleistungsabzeichens

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird in vier Stufen verliehen:

1. Stufe: **Eisernes** Feuerwehrleistungsabzeichen,
2. Stufe: **Bronzenes** Feuerwehrleistungsabzeichen,
3. Stufe: **Silbernes** Feuerwehrleistungsabzeichen und
4. Stufe: **Goldenes** Feuerwehrleistungsabzeichen.

3. Gestaltung des Feuerwehrleistungsabzeichens

Das Feuerwehrleistungsabzeichen zeigt im Untergrund stilisierte Flammen. Vor ihnen in der Mitte befindet sich das Hessische Landeswappen. Der Feuerwehrhelm über ihm und die gekreuzten Feuerwehrräxe zwischen Wappen und Flammen symbolisieren den Schutz der Hessischen Heimat vor Bränden durch die Feuerwehren. Flammen und Wappen sind eingerahmt durch einen ovalen, aufrechtstehenden Eichenlaubkranz.

Das Feuerwehrleistungsabzeichen besteht aus Leichtmetall. Die Ausführung ist in der ersten Stufe brüniert, in der zweiten Stufe bronziert, in der dritten Stufe silberbronziert und in der vierten Stufe goldbronziert.

4. Voraussetzungen für den Erwerb

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird an Feuerwehrangehörige verliehen, die das 17. Lebensjahr vollendet, an der Feuerwehrleistungsübung teilgenommen und die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt haben.

4.1 Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen

Zu erbringende Leistung :

Die erfolgreiche Teilnahme an der Feuerwehrleistungsübung. Dies bedeutet, dass die Mannschaft mindestens die Feuerwehrleistungsstufe „Bronze“ im Wettbewerb erreicht hat.

4.2 Bronzenes, Silbernes oder Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen

Voraussetzung für den Erwerb des Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Leistungsabzeichens ist der Besitz der nächst niedrigeren Stufe des Feuerwehrleistungsabzeichens.

Zu erbringende Leistungen:

Erfolgreiche Teilnahme an der Feuerwehrleistungsübung in einem weiteren Jahr sowie erfolgreicher Abschluss der zusätzlichen Leistung zum Erwerb des Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens.

4.3 Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen mit Zusatzkennzeichnung

Das Goldene Feuerwehrleistungsabzeichen mit Zusatzkennzeichnung wird in zwei Stufen für 5 und 10-malige erfolgreiche Teilnahme an der Hessischen Feuerwehrleistungsübung verliehen. Weitere Voraussetzung für den Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens mit Zusatzkennzeichnung ist die erfolgreiche Teilnahme an der zusätzlichen Leistung zum Erwerb des goldenen Leistungsabzeichens im jeweiligen Jahr.

Zusätzlich erhalten die Abzeichen nach der fünften sowie nach der zehnten erfolgreichen Teilnahme eine entsprechende Prägung.

4.4 Zusätzliche Leistung zum Erwerb des Bronzenen, Silbernen und Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens

Zum Erwerb des Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens ist zusätzlich zur erfolgreichen Teilnahme an der Feuerwehrleistungsübung im zeitlichen Anschluss und am Ort der Feuerwehrleistungsübung ein Fragebogen mit Fachfragen erfolgreich schriftlich zu beantworten.

Der Fragebogen muss innerhalb der vorgegebenen Zeit beantwortet und abgegeben sein. Die erfolgreiche Teilnahme wird im Leistungsbuch bestätigt.

Die Ausgabe der Fragebogen, die Aufsicht während ihrer Beantwortung, deren Auswertung und Eintragungen im Leistungsbuch obliegen der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter.

Die Fragebogen für den Erwerb der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichen werden von der Hessischen Landesfeuerweherschule jährlich neu erstellt.

Der Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der gestellten Fachfragen richtig beantwortet sind.

4.4.1 Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen

Es werden **16** Fachfragen aus den Feuerwehrdienstvorschriften 1, 3 und 10, sowie den Fachgebieten Unfallverhütungsvorschriften, Brennen und Löschen, Retten und Erste Hilfe, Wasserführende Armaturen, Wasserversorgung, Feuerlöscher und Fahrzeugkunde gestellt.

Die Höchstzeit der Beantwortung beträgt zehn Minuten.

4.4.2 Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen

Es sind **32** Fachfragen zu beantworten. Dabei sind zusätzlich zu Fragen aus den Fachgebieten zum Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichen solche aus den Fachgebieten Atemschutz und Einsatzlehre zulässig.

Die Höchstzeit der Beantwortung beträgt zwanzig Minuten.

4.4.3 Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen

Es sind **32** Fachfragen zu beantworten. Dabei sind zusätzlich zu Fragen aus den Fachgebieten zum Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichen solche aus den Fachgebieten Einsatztaktik und Feuerwehrdienstvorschrift 500 zulässig.

Die Höchstzeit der Beantwortung beträgt zwanzig Minuten.

5. Tragevorschriften

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird nur in der höchsten erworbenen Stufe getragen. Das Uniformabzeichen wird am Feuerwehrdienstanzug in der Mitte der linken Brusttasche, das Zivilabzeichen am linken Rockaufschlag des Zivilanzuges getragen.

Die Berechtigung zum Tragen des Hessischen Feuerwehrleistungsabzeichens wird im Leistungsbuch eingetragen.

6. Verleihung des Feuerwehrleistungsabzeichens

Nach Abschluss der Leistungsübung prüft die Landrätin oder der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister abschließend, ob die Leistungen für die Verleihung des Eisernen, Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens erbracht sind.

Nach erbrachter Leistung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Feuerwehrleistungsabzeichen im Original (Uniformabzeichen) und ein Feuerwehrleistungsabzeichen als Anstecknadel (Zivilabzeichen).

Die Verleihung der Feuerwehrleistungsabzeichen erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat, in kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

Die Verleihung soll in eindrucksvoller Weise im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Feuerwehr, der die oder der Beliehene angehört oder einer größeren Gemeinschaftsveranstaltung mehrerer Feuerwehren erfolgen.

7. Vorhaltung und Ausgabe der Feuerwehrleistungsabzeichen

Die Feuerwehrleistungsabzeichen werden bei dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium vorgehalten und kostenlos abgegeben.

Die Feuerwehrleistungsabzeichen werden den Regierungspräsidien zur Verfügung gestellt, und können gegen Nachweis der Verwendung bei dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium nachbestellt werden.

Die Landkreise und Städte können eine Anzahl von Feuerwehrleistungsabzeichen auf Vorrat erhalten.

8. Einziehung der Feuerwehrleistungsabzeichen

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird eingezogen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Leistungen nicht oder durch Anwendung unlauterer Mittel erbracht wurden.

9. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Mein Erlass vom 1. Juni 2005 (StAnz. S. 2043) wird mit Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, 27. Dezember 2008

Der Hessische Staatsminister des Innern und für Sport

(Bouffier)